

Vergleichende Betrachtung der Staatsangehörigkeitsgesetze vom 1. Juli 1870¹ und vom 22. Juli 1913².

Von

Dr. jur. ALEX. LIFSCHÜTZ, Referendar in Bremen.

Einleitung.

Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, in Kraft seit dem 1. Januar 1914 (§ 41 des Gesetzes), zeigt im Verhältnis zu dem früheren Gesetz, das sich mit derselben Materie befaßte, so vielerlei Unterschiede, daß eine Gegenüberstellung und vielleicht auch eine kritische Beleuchtung derselben nicht ungerechtfertigt erscheinen dürfte.

In einem wesentlichen Punkte stimmen freilich diese beiden Gesetze überein: sie sagen nichts über den Inhalt der Staatsangehörigkeit, vielmehr enthalten sie nur Vorschriften über den Er-

¹ Vom Nordd. Bunde erlassen, zum Reichsgesetz erhoben durch § 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 und durch § 9 des Gesetzes betr. die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871.

² Die vorstehende Arbeit wurde bereits Ende 1913 beendet; die inzwischen erschienenen Kommentare konnten daher keine Berücksichtigung finden.